

# Testfrequenz in Pflegeeinrichtungen

Übersicht der Regelungen der Bundesländer zu Corona-Testungen

Stand: 10.05.2021

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf [www.pflegenetzwerk-deutschland.de](http://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an [kontakt@pflegenetzwerk-](mailto:kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de)

[deutschland.de](http://deutschland.de)

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Baden- Württemberg	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich <b>drei Mal pro Woche</b> einer Testung (...) zu unterziehen.</li> <li><b>Für geimpfte und genesene Personen</b> kann die Testfrequenz auf <b>einmal pro Woche</b> reduziert werden.</li> </ul> <p>Die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren</p> <p><u>Ambulante Pflegedienste:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich <b>zwei Mal pro Woche</b> (...) einer Testung (...) zu unterziehen.</li> <li><b>Für geimpfte und genesene Personen</b> kann die Testfrequenz auf <b>einmal pro Woche</b> reduziert werden.</li> </ul> <p>Die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten.</p>	<p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 (in der ab 3. Mai 2021 gültigen Fassung):</p> <p><a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/</a></p>	22. Mai
Bayern	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die <b>regelmäßige Testung der Beschäftigten</b> der Einrichtung (...) - auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – vorsieht;</p> <p>Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.</p>	<p>Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Vom 5. März 2021, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBL. Nr. 307) geändert worden ist:</p> <p><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12</a></p>	2. Juni

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><b>Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen</b>, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen (...) <b>an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche</b>, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.</p> <p><u>Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen:</u> müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten <b>regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche</b> testen lassen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN in stationären Einrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des RKI erfüllen muss,</li> <li>oder</li> <li>b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.</li> </ul> </li> </ul>		
Berlin	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen:</u> Eine Testung (...) ist während des Zeitraumes, in dem die Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, <b>täglich</b>, vorzugsweise vor deren Dienstbeginn, durchzuführen.</p>	Zweite Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) vom 16. April:	22. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>Ambulante Pflegeeinrichtungen:</u></p> <p>Eine Testung (...) ist während des Zeitraumes, in dem die Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, <b>regelmäßig im Abstand von zwei Tagen</b> durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Pflegepersonal, welches neu oder nach längerer Abwesenheit tätig wird, am Tag der Dienstaufnahme getestet wird; dies gilt auch für Leasingkräfte.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER</u></p> <p><u>Stationäre Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewohnerinnen und Bewohner sollen <b>mindestens einmal im Monat</b> (...) getestet werden.</li> <li>▪ Bewohnerinnen und Bewohner mit kognitiven Einschränkungen sollen <b>mehrmals pro Monat</b> (...) getestet werden.</li> </ul> <p><u>Teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Bewohnerinnen und Bewohner teilstationärer Einrichtungen sollen <b>mehrmals pro Monat</b> (...) getestet werden.</li> </ul> <p>Die erforderlichen Testungen soll die jeweilige Einrichtung organisieren.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u></p> <p><u>Stationäre und teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Die Einrichtungen sollen die Testung mittels PoC-Antigen-Test durchführen.</p> <p>Stationären Einrichtungen sollen für die Testungen von Besuchenden mindestens einmal täglich ein Zeitfenster anbieten.</p>	<p><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php#headline_1_7">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php#headline_1_7</a></p>	

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><b>Eine nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis vorlegen zu müssen, entfällt für folgende Personen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,</li> <li>▪ Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie</li> <li>▪ Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.</li> </ul>		
<p><b>Brandenburg</b></p>	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Beschäftigte einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfängenden eingesetzten Personals haben sich <b>mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche</b>, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung zu unterziehen</p> <p><u>Sonderregelung für stationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Auf der Grundlage eines von dem zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigenden individuellen Testkonzepts können stationäre Einrichtungen vorsehen, dass ihre Beschäftigten <b>nur mindestens einmal pro Woche</b> einer Testung zu unterziehen sind, <b>wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und</li> <li>▪ die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.</li> </ul> <p>Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.</p>	<p>Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) Vom 6. März 2021:</p> <p><a href="https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9067">https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9067</a></p>	<p>28. März</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>BESUCHSPERSONEN stationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Die Einrichtungen in der Pflege haben den Besucherinnen und Besuchern die Durchführung einer Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests vor dem Besuch anzubieten.</p>		
Bremen	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen</u></p> <p>Die Beschäftigten (...) haben sich regelmäßig, <b>mindestens jedoch zweimal pro Woche</b> einer Testung (...) zu unterziehen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen;</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen</u></p> <p>Der Träger einer Einrichtung soll Personen, die die Einrichtung zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten wollen, die Durchführung eines Tests anbieten. Besuchspersonen, die mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung zu unterziehen.</p> <p><b>Geimpfte und genesene Besuchspersonen sind von der Testpflicht ausgenommen</b></p>	<p>Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Coronaverordnung Vom 6. Mai 2021: <a href="https://www.gesetzblatt.bremen.de/famstmedia/218/2021_05_06_GBL_Nr_005_8_signed.pdf">https://www.gesetzblatt.bremen.de/famstmedia/218/2021_05_06_GBL_Nr_005_8_signed.pdf</a></p>	7. Juni
Hamburg	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></p> <p><b>vollständig geimpfte Beschäftigte</b> haben sich <b>mindestens einmal pro Woche</b>, alle <b>anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche</b>, einer Testung zu unterziehen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN stationärer Einrichtungen:</u></p> <p><b>Besuchspersonen müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen</b>, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein (...) negatives Testergebnis (...) vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels <b>PoC-Antigen-Test höchstens 12 Stunden</b></p>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021):</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a></p>	21. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>und mittels <b>PCR-Test höchstens</b> 48 Stunden <b>vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein darf;  die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten</p> <p>Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung,</li> <li>▪ pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen,</li> <li>▪ Besuchspersonen und Aufsuchenden</li> </ul> <p>durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.</p>		
Hessen	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>... sind verpflichtet, das (...) Personal (Eigen- und Fremddienste) <b>mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen</b> zu testen, <b>soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.</b></p> <p>Die Durchführung der Testungen ist im einrichtungsbezogenen Konzept zu regeln.</p> <p><u>ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, <b>mindestens einmal pro Woche</b>, einem Virusdirektnachweis (...) zu unterziehen, <b>soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt</b></p>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) Vom 26. November 2020, Stand 12. Mai 2021:  <a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_12.05.21.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-einrichtungsschutzverordnung_stand_12.05.21.pdf</a></p>	30. Mai
Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste:</u></p>	<p>Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die Sechste Pflege und</p>	29. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Das Personal muss bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 mindestens zweimal und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Jede besuchende und aufsuchende Person darf die <b>Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests</b> (...) negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nicht.</p>	<p>Soziales CoronaVO M-V-Änderungsverordnung vom 12. März 2021:</p> <p><a href="https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Nicht%20amtliche%20Lesefassung%20Pflege%20und%20Soziales%20Corona-VO%20M-V%20ab%202021-01-16.pdf">https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Nicht%20amtliche%20Lesefassung%20Pflege%20und%20Soziales%20Corona-VO%20M-V%20ab%202021-01-16.pdf</a></p>	
Niedersachsen	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Beschäftigte und eingesetzte Leiharbeitnehmer, Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben <b>an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen tätig sind</b>, einen PoCAntigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Anbieter körpernaher Dienstleistungen (z.B. Frisöre).</p> <p><b>Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn Beschäftigte einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegen.</b></p> <p><b>Die Pflicht zur Testung entfällt auch, wenn Beschäftigte einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.</b></p> <p><u>Ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Personen, die in ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen, haben <b>an drei Tagen in der Woche, an</b></p>	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 30. Oktober 2020, Fassung vom 8. Mai 2021:</p> <p><a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</a></p>	30. Mai



Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen Test durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen.</p> <p><b>Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn Beschäftigte einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegen sowie auch, wenn Beschäftigte einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.</b></p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p><b>Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100.000 EW pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, Besuchspersonen sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten.</b></p> <p>Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die zu testende Person ein negatives Testergebnis nachweist und die Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.</p> <p><b>Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt und wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie oder ihn geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.</b></p>		
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Bewohnern dienenden Räume betreten, sind <b>mindestens zweimal wöchentlich</b> mindestens</p>	<p>Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-</p>	<p>19. Mai</p>

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>mit einem Coronaschnelltest zu testen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte. Ein Coronaschnelltest ist zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.</p> <p><u>Teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Pflegepersonal und weitere Beschäftigte, die Kontakte zu Pflegebedürftigen, Nutzerinnen, Nutzern oder Patientinnen, Patienten haben, sind <b>mindestens an jedem dritten Tag</b> mit mindestens einem Coronaschnelltest zu testen</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Zur Umsetzung der Testanforderung für Besuchspersonen ist ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, sind <b>bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und ein zweites Mal drei Tage danach</b> mittels Coronaschnelltest zu testen.</li> <li>▪ Bei Bewohnerinnen und Bewohnern ist nach der Feststellung von Symptomen umgehend ein Selbst- oder Schnelltest durchzuführen.</li> </ul>	<p>Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) Vom 8. April 2021 In der ab dem 5. Mai 2021 gültigen Fassung: <a href="https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210504_corona-test-und-quarantanever_ordnung_ab_05.05.2021_lesefassung.pdf">https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210504_corona-test-und-quarantanever_ordnung_ab_05.05.2021_lesefassung.pdf</a></p> <p>Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen): <a href="https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423_coronaav_einrichtungen.pdf">https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423_coronaav_einrichtungen.pdf</a></p>	
Rheinland-Pfalz	<u>PERSONAL und BEWOHNER vollstationärer Einrichtungen:</u>	Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den	30. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach <b>unter 100</b> und wird die Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Personen, die über eine Immunisierung verfügen, einmal in 14 Tagen</b> und</li> <li>▪ <b>alle übrigen Personen einmal</b> wöchentlich zu testen.</li> </ul> <p>Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz <b>über 100</b> und wird die Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Personen, die über eine Immunisierung verfügen, einmal wöchentlich</b> und</li> <li>▪ <b>alle übrigen Personen zweimal wöchentlich</b> zu testen.</li> </ul> <p>Personen nach § 3 Abs. 6, die die Einrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, sind beim Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 zu testen. Das Ergebnis ist Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Jede Besuchsperson ist vor Betreten der Einrichtung zu testen, wenn die Einrichtung in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegt, in dem oder in der die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellwert von 100 übersteigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Eine Einrichtung kann auf die Testung verzichten, wenn die Besucherin oder der Besucher</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>über eine Immunisierung verfügt,</b></li> <li>2. <b>die schriftliche oder elektronische personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines durchgeführten PoC-Antigen-Tests vorlegt</b>, der vor nicht mehr als 24 Stunden von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren,</li> </ul> </li> </ol> </li> </ul>	<p>§§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe Vom 27. April 2021: <a href="https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Einrichtungen_der_Pflege_konsolidierte_Fassung.pdf">https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Einrichtungen_der_Pflege_konsolidierte_Fassung.pdf</a></p>	

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p>b) den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren oder</p> <p>c) den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren</p> <p>3. <b>die schriftliche oder elektronische personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests vorlegt</b>, welche auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt und der Test vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde.</p>		
Saarland	<p><u>PERSONAL:</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind <b>mindestens dreimal pro Woche</b> zu testen.</p> <p><b>Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter immunisierte Personen sind, besteht die Testverpflichtung nur einmal pro Woche.</b></p> <p>Von den Testpflichten ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</p> <p>Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Ergebnis zu bestätigen.</p> <p><u>BEWOHNERINNEN und BEWOHNER</u></p>	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2021:  <a href="https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-05-12.html">https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-05-12.html</a></p>	16. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Bewohner*innen sind (...) <b>zweimal wöchentlich</b> (...) zu testen, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.</p> <p><b>Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen sind und die Einrichtung eine mindestens 90-prozentige Durchimpfungsquote aufweist, besteht die Testverpflichtung nur noch einmal alle zwei Wochen.</b></p> <p><u>BESUCHSPERSONEN</u></p> <p><u>Vollstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten. Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern das Ergebnis zu bestätigen.</p>		
Sachsen	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Es ist eine regelmäßige Testung <b>dreimal in der Woche</b> angeordnet, sofern in der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung nicht anderes geregelt ist.</p> <p>Die Testung kann auf einmal wöchentlich reduziert werden für Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV2 verfügen,</li> <li>▪ die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder</li> <li>▪ die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.</li> </ul> <p><u>GÄSTE von Tagespflege-Einrichtungen:</u></p> <p>Es ist eine regelmäßige Testung <b>dreimal in der Woche</b> angeordnet. <b>Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen.</b></p>	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 4. Mai 2021: <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-05-04.pdf">https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-05-04.pdf</a></p>	30. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Besuchern darf der Zutritt nur nach erfolgtem <b>Schnelltest vor Ort oder mit tagaktuellem Nachweis eines Schnelltests</b> gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Schnelltest durchzuführen.</p>		
Sachsen-Anhalt	<p><u>PERSONAL</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste:</u></p> <p>Die Beschäftigten haben sich regelmäßig, <b>mindestens zweimal pro Woche</b>, vor dem Dienst in der Einrichtung (..) einer Testung zu unterziehen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.</p> <p><u>BESUCHSPERSONEN:</u></p> <p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Pflegedienste</u></p> <p>Der Zutritt darf nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Von der Testpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,</li> <li>▪ Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion aufweisen;</li> <li>▪ genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen;</li> <li>▪ Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.</li> </ul>	<p>Zwölfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) Vom 7. Mai 2021:  <a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-05-07_final_12EindV-Lesefassung_1.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-05-07_final_12EindV-Lesefassung_1 .pdf</a></p>	24. Mai
Schleswig-	<u>PERSONAL</u>	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur	16. Mai

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
Holstein	<p><u>Voll- und teilstationäre Einrichtungen:</u></p> <p>Die angestellten sowie die externen Mitarbeiter sind <b>mindestens zweimal wöchentlich</b> zu testen.  <b>Soweit ein hinreichender Impfschutz besteht, genügt eine wöchentliche Testung.</b></p> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Externe Personen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie über ein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis verfügen.  <b>Persönliche Besucherinnen und Besucher, die nachweislich über einen hinreichenden Impfschutz verfügen, sind von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen.</b></p> <p><b>Einrichtungsbetreiber haben Testungen für die Besucher*innen anzubieten.</b> Testergebnis und -zeitpunkt sollen auf Verlangen der getesteten Person bestätigt werden.</p>	<p>Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung  Verkündet am 7. Mai 2021:  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210507_aenderung_coronavo_quarantaenevo.html</a></p>	
Thüringen	<p><u>PERSONAL voll- und teilstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Beschäftigte sind verpflichtet, sich <b>mindestens an drei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche</b>, in der der jeweilige Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, (...) testen zu lassen.  <b>für Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, besteht die Verpflichtung mindestens einmal wöchentlich.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einem Antigenschnelltest steht eine PCR-Testung gleich, die nicht älter als 48 Stunden ist.</li> <li>▪ Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</li> </ul> <p>Personen, die Einrichtungen planbar aus beruflichen Gründen betreten, darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.</li> </ul>	<p>Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  Zuletzt geändert am 5. Mai 2021:  <a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1287">https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1287</a></p>	3. Juni

Bundesland	Regelungen zur Testfrequenz	Quelle	gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</li> </ul> <p><u>BESUCHSPERSONEN vollstationärer Einrichtungen:</u></p> <p>Besuchern darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.</li> <li>▪ Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</li> <li>▪ Bei Besuchern, die geimpfte oder genesene Personen sind, ist auf die Durchführung oder den Nachweis einer Testung zu verzichten, wenn die zu besuchende Person ebenfalls eine geimpfte oder eine genesene Person ist.</li> </ul> <p>Die Einrichtungen sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</p>		